

Antrag Nr. 29

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 169. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 26. November 2020

KONSUMENTENSCHUTZFREUNDLICHE REGELUNGEN FÜR DEN EINSATZ VON ALGORITHMUSBASIIERTEN ENTSCHEIDUNGSPROZESSEN

Begründung:

Entscheidungen, die bislang von Menschen getroffen wurden, werden immer öfter algorithmischen Verfahren überlassen. Sie sollen - so der Anspruch - Aufgaben und Probleme präziser, objektiver und schneller lösen. Dies gilt vor allem für die Analyse sehr großer Datenmengen und zeitnahe Entscheidungen basierend auf Kriterien, die in mathematischen Formeln ausgedrückt werden können. Die Entscheidungslogik kann der Mensch vorgeben oder von Algorithmen selbst durch maschinelles Lernen bzw künstlicher Intelligenz entwickelt werden. Algorithmen analysieren seit langem das Klick-, Such- oder Kaufverhalten im Internet, um personalisierte Werbung oder wie der Google-Suchalgorithmus relevante Webseiten auszuwählen. Auch die Bewertung der Kreditwürdigkeit von Personen (Kreditscoring) erfolgt (teil-)automatisiert wie die Preisfestsetzung im Onlinehandel (dynamic pricing). Problematisch daran ist, dass zwischen Unternehmern und Konsumenten das Informationsungleichgewicht enorm wächst: Wann werden, wie, aus welchen Datenquellen und wozu Algorithmen überhaupt eingesetzt? Die Intransparenz löst bei KonsumentInnen das berechnete Unbehagen aus, nicht abschätzen zu können, wann sie im Verbraucheralltag einen gefilterten Ausschnitt der Wirklichkeit präsentiert bekommen, manipuliert werden, welchen Klassifikationen oder Zielgruppen sie zugeordnet und dadurch eventuell diskriminiert werden. Zudem können die Verfahren Daten mangelhafter Qualität benutzen, die zu fehlerhaften Entscheidungen führen. Algorithmusbasierte Entscheidungsprozesse sind in der Datenschutz-Grundverordnung geregelt. Die Vorgaben reichen aber nicht aus, um KonsumentInnen in jeder Situation vor Intransparenz, Datenschutzverletzungen und Diskriminierung zu schützen. Mit der Selbstlernfähigkeit der Systeme anhand von Trainingsdaten bis hin zu echter „künstlicher Intelligenz“ wächst noch ein weiteres Problem heran: Die Softwareentwickler können immer weniger selbst nachvollziehen, welchen logischen Weg Algorithmen einschlagen, um zu einem bestimmten Ergebnis zu kommen.

Transparenzgebote stoßen an Grenzen, wenn Hersteller ihr Produkt selbst nicht mehr verstehen und erklären können. Viele offene Fragen zur Verantwortung und Haftung sind die Folge.

Regulatorisches Ziel ist, die beschriebenen Schutzlücken in der Datenschutz-Grundverordnung zu schließen. Algorithmusbasierte Entscheidungen, Dienstleistungen und Produkte müssen außerdem erklär- und überprüfbar sein, vor allem mit Blick auf mögliche unzulässige Diskriminierungen, Benachteiligungen, Verhaltensmanipulationen und Betrügereien.

Forderung:

Die BAK fordert für automatisierte Entscheidungsprozesse wirksamere Regeln vor allem in Bezug auf Transparenz, Grundrechtsschutz, Nichtdiskriminierung und Datensicherheit, deren Einhaltung nachträglich auch leicht überprüft werden kann. Die Vorschriften zu automatisierten Einzelentscheidungen in der Datenschutz-Grundverordnung sind zu verschärfen bzw zu ergänzen. KonsumentInnen sollten bspw auch bei teilautomatisierten Verfahren, die menschliche Entscheidungen vorbereiten, Schutz genießen. Besonders risikoreiche Anwendungen müssen einer Vorab-Prüfung unterworfen werden. Staatlich ermächtigte Organe sollen Einblick in die technischen Prozesse nehmen können. Behördliche Prüfprozesse sollten sicherstellen, dass keine diskriminierenden und datenschutzwidrigen Entscheidungsparameter verwendet werden.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	--------------------------------------